



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

e1*94/20*0146*00

EWG - TYPG EHMIGUNGSBOGEN

Benachrichtigung über die Typgenehmigung

für einen Typ einer Verbindungseinrichtung gemäß der Richtlinie 94/20/EG

Genehmigungsnummer: e1*94/20*0146*00

Grund für die Erweiterung: entfällt

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
JOST-Werke AG
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
KZ 11, Zugsattelzapfen
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern auf der Verbindungseinrichtung vorhanden:
Name des Herstellers
Geräteklasse
Typ
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
Fabrikschildangaben auf der Stirnseite des Zugsattelzapfens eingeprägt
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
JOST-WERKE AG
D-60528 Frankfurt
- 0.7. Bei Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten:
Lage und Art der Anbringung der EG-Genehmigungskennzeichnung:
Fabrikschildangaben auf der Stirnseite des Zugsattelzapfens eingeprägt
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
s. Punkt 0.5.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

e1*94/20*0146*00

-2-

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit zutreffend):
siehe Anlage I
2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist:
**Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein
Fahrzeug GmbH
D-45037 Essen**
3. Datum des Prüfberichts:
23.08.1995
4. Nummer des Prüfberichts:
594090/95
5. Bemerkungen (gegebenenfalls): **siehe Anlage I**
6. Ort: **D-24932 Flensburg**
7. Datum: **19.09.1995**
8. Unterschrift: **Im Auftrag**

Budde
Budde
10. Eine Liste der bei der Genehmigungsbehörde eingereichten Unterlagen, ist beigefügt; diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

Inhaltsverzeichnis zur EWG-Typgenehmigung

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

e1*94/20*0146*00

Anlage I

zum EWG-Typgenehmigungsbogen Nr. **e1*94/20*0146*00**

für mechanische Verbindungseinrichtungen gemäß der Richtlinie 94/20/EG

1. Zusätzliche Angaben
 - 1.1 Klassenbezeichnung des Typs der Verbindungseinrichtung **H50-X**
 - 1.2 Fahrzeugklassen oder -typen, für die die Verbindungseinrichtung bestimmt oder auf die sie beschränkt ist: **siehe Beschreibungsbogen**
 - 1.3 Zulässiger D-Wert: **152 kN**
 - 1.4 Zulässige Stützlast S am Kuppelpunkt: **entfällt**
 - 1.5 Zulässige Sattelast U an der Sattelkupplung: **entfällt**
 - 1.6 Zulässiger V-Wert: **entfällt**
 - 1.7 Herstellerangaben zur Anbringung des Typs der Verbindungseinrichtung am Fahrzeug und Fotos oder Zeichnungen der Befestigungspunkte sowie zusätzliche Angaben, wenn die Verwendung des Typs der Verbindungseinrichtung auf besondere Fahrzeugtypen beschränkt ist: **siehe Montage- und Betriebsanleitung**
 - 1.8 Angaben über evtl. anzubringende besondere Anhängböcke oder Montageplatten: **entfällt**
5. Bemerkungen:
Die Geräte sind nur zur Verbindung mit Sattelkupplungen der Klassen G50 genehmigt.

Jeder Verbindungseinrichtung ist eine Montage- und Betriebsanleitung beizufügen.

Der Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtung ist entsprechend den Festlegungen in Anhang I, Nr. 5.10. nach den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 94/20/EG zu prüfen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

e1*94/20*0146*00

Anlage zur
EWG-Typgenehmigung Nr.: e1*94/20*0146*00

Inhaltsverzeichnis zur EWG-Typgenehmigung

Ausgabedatum: 19.09.1995 letztes Änderungsdatum: -

1. Nebenbestimmungen und Rechtbehelfsbelehrung
2. Prüfbericht Nr.: 594090/95 vom 23.08.1995
1 Abnahmebestätigung
3. Beschreibung der Änderungen:
entfällt

Flensburg, den 19.09.1995

Im Auftrag

Budde

Budde



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

e1*94/20*0146*00

Nummer der EWG-Typgenehmigung: e1*94/20*0146*00

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/ Bauteile/ selbstständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden ist, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden ist oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

e1*94/20*0146*00

Der Einrichtung wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

e1

00-0146

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Richtlinie entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Bei nachträglichem Einbau der Geräte kann die Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus nach §19 Abs. 3 StVZO auf dem beigefügten Formblatt oder einem Formblatt entsprechend dem im Verkehrsblatt 1994 S. 148, abgedruckten Muster eines "Nachweises" erfolgen. Die Wirksamkeit der Typgenehmigung ist hiervon abhängig.

Abweichend von den Bestimmungen des §27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist eine Aufnahme der nachträglich angebauten Zugstapelzapfen in die Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) nicht erforderlich.

Das anlässlich der Erteilung der EWG-Typgenehmigung Nr. e1*94/20*0145*00 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der EWG-Typgenehmigung Nr. e1*94/20*0146*00 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

EWG-Typgenehmigung Nr.: e1*94/20*0146*_ _

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau der Zugsattelzapfen, Typ KZ 11, des Genehmigungsinhabers JOST-WERKE AG, D-60528 Frankfurt, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

...

Liste der Anlagen zum Beschreibungsbogen Nr. KZ11

1.) Montage- und Betriebsanleitung

2.) Zeichnungen

000.002.050	04.07.1995
000.006.060	04.07.1995
000.007.016	04.07.1995
KZ1106-000	05.07.1995
KZ1106-002	04.07.1995
KZ1107-000	05.07.1995
KZ1107-002	04.07.1995
KZ1108-000	05.07.1995
KZ1108-002	04.07.1995
KZ1110-000	05.07.1995
KZ1110-002	04.07.1995
KZ1112-000	05.07.1995
KZ1112-001	05.07.1995
KZ1112-001-R	05.07.1995
KZ1112-002	04.07.1995
KZ1112-002-R	05.07.1995

